

**An alle niedergelassenen
Ärztinnen und Ärzte**

Ansprechperson
Mag. Nitz Stefan (DW 46)
+43 (0) 55 72/21 900-0

Verzeichnis
102.04

Dornbirn, am 19.08.2022

Covid-19-Schutzmaßnahmen für Ordinationen per 01.08.2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Für die Ordinationen gilt weiterhin:

- ÄrztInnen, MitarbeiterInnen, PatientInnen und Begleitpersonen haben bei unmittelbarem PatientInnenkontakt eine FFP2-Maske zu tragen sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann.
- Jede Ordination muss einen Covid-19-Beauftragten bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept ausarbeiten.

Bezüglich der oben erwähnten Verkehrsbeschränkungen (im Falle einer Infektion mit SARS-COV-2) gilt für Ordinationen:

Alle Personen, bei welchen ein positives Testergebnis auf SARS-COV-2 vorliegt, sind in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnbereiches zum durchgehenden Tragen einer Maske verpflichtet – im Freien sind infizierte Personen zum Tragen einer Maske verpflichtet, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer Maske gilt nicht, wenn dies zur Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung im Notfall unbedingt erforderlich ist. Vor der Inanspruchnahme ist auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinzuweisen. Die Verordnung enthält zudem eine Bestimmung, dass in einem solchen Fall ein allfälliges Infektionsrisiko für andere Personen durch sonstige Schutzmaßnahmen wie insbesondere das regelmäßige Durchlüften von Räumen zu minimieren ist.

Die Verkehrsbeschränkungen enden:

- Wenn in Folge eines positiven Testergebnisses eines SARS-CoV-2-Antigentests mittels – binnen 48 Stunden ab Probenahme durchgeführten – PCR Tests bestätigt wird, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vorliegt,
- Wenn ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder ein Testergebnis, dessen medizinischer Laborbefund einen CT-Wert ≥ 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt werden darf, oder
- nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme.
- Werden innerhalb der letzten 60 Tage mehrere Tests auf SARS-CoV-2 durchgeführt, deren Ergebnis positiv ist, gilt als Zeitpunkt der Probenahme der Zeitpunkt der ersten Probenahme mit positivem Testergebnis.

Mit freundlichen Grüßen

Die Kurienobfrau

(Dr. Alexandra Rümmele-Waibel) e.h.

Der Präsident

(MR Dr. Burkhard Walla) e.h.